

		AZ:	-20.4-ne-te- Herr Neumann
--	--	-----	---------------------------

Mitteilung-Nr.: 0194/2018/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	10.12.2019	Ö	Kenntnisnahme
Ratsversammlung	17.12.2019	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Städtische Beteiligungen:
Konzeption "Eckpunkte
Beteiligungsmanagement"
hier: Berichterstattung I/2019**

ISEK-Ziel:

Konzernstruktur stärken

Ausgangslage

Mit Beschluss der Ratsversammlung vom 18. Juni 2019 (Vorlage Nr. 0319/2018/DS) wurde der Konzeption „Eckpunkte Beteiligungsmanagement“ zugestimmt. Inhaltlich greift das Eckpunktpapier die Forderungen des Antrags der Selbstverwaltung B-8 „Beteiligungsmanagement“ aus der Sitzung der Ratsversammlung vom 11. Dezember 2018 als auch die Parameter zur Umsetzung der Reform des Gemeindegewirtschaftsrechts auf.

Mit diesem Beschluss wurden gemeinschaftlich getragene Rahmenbedingungen für den Aufbau eines verwaltungsinternen Beteiligungsmanagements zur Unterstützung der Selbstverwaltung und deren Vertreter/innen in den Beteiligungsgremien geschaffen. Strukturprägende Kernpositionen sind hierbei,

- die Beteiligungen der Stadt Neumünster nach dokumentiertem Ausrichtungswillen der Ratsversammlung bzw. des Hauptausschusses zu steuern und dabei
- die Beteiligungssteuerung als Teilaspekt einer Gesamtsteuerung des „Konzerns Stadt Neumünster“ auszurichten.

Die Verwaltung berichtet halbjährlich zum Stand der Umsetzung und zu geplanten nächsten Schritten. Diese Mitteilungen werden, wenn erforderlich, ergänzt durch entsprechende Beschlussvorlagen zur Umsetzung einzelner Bausteine, z.B. anzupassender Gesellschaftsverträge.

Durch dieses Verfahren wird gewährleistet, dass die Basis der Eckpunkte für Verwaltung und Selbstverwaltung als Grundlagenbeschluss zur konkreten Ausgestaltung periodisch transparent bleibt und bei Bedarf nachjustiert werden kann.

Schwerpunktsetzung

Die Etablierung des Beteiligungsmanagements erfolgt schrittweise. Dies wird von den mehr verwaltenden, operativen Instrumenten hin zu den strategischen Instrumenten geschehen. Operativ Priorität haben Maßnahmen, die

- dem Aufbau standardisierter Prozesse und Instrumente als Basis vollständiger Informationsversorgung der beteiligten Akteure dienen,
- der Mandatsbetreuung dienen (z.B. Bereitstellung einer digitalen Beteiligungsakte),
- die eine Sicherstellung rechtlicher Anforderungen gewährleisten (z.B. zur Umsetzung der Anforderungen des Gemeindefachrechts sowie ergänzender Regelungsstandards in den Gesellschaftsverträgen) und
- im Rahmen von Turnusgesprächen standardisierte Kommunikationswege zur Umsetzung einheitlicher Auskunfts- und Berichtsformate zwischen beteiligten Akteuren ermöglichen.

Qualitativ gute operative Ergebnisse zeigen die Umsetzungsbereitschaft im Zusammenwirken beteiligter Akteure auf. Sie ermöglichen sodann das Angehen strategischer Maßnahmen. Diese betreffen insbesondere die

- Implementierung eines Strategieprozesses für die Beteiligungen (Ausrichtung der Beteiligungen nach dokumentiertem Willen der Ratsversammlung bzw. Hauptausschusses) und
- anschließende Einbindung in den bereits etablierten Kernprozess der integrierten Stadtentwicklung (Beteiligungssteuerung als Teilaspekt der Gesamtsteuerung).

Erfolgte Umsetzung / nächste Schritte

Personal:

Für die Abdeckung des erweiterten Aufgabenspektrums sieht das Eckpunktepapier die Schaffung von voraussichtlich vier Planstellen vor (Seite 34 Eckpunkte Beteiligungsmanagement). Bis zum Vorliegen belastbarer Erfahrungen, insbesondere im Zusammenwirken beteiligter Akteure im Sinne der Eckpunkte, sind zunächst nur die für die Wahrnehmung des operativen Aufgabenspektrums erforderlichen Planstellen auszuschreiben. Dem hat die Ratsversammlung in ihrer Sitzung am 18. Juni 2019 (Vorlage Nr. 0319/2018/DS) zugestimmt.

Mit Wirkung vom 1. Oktober 2019 konnte eine Planstelle für das Aufgabengebiet des operativen Beteiligungscontrollings neu besetzt werden. Die weitere Planstelle für das Aufgabengebiet der Beteiligungsverwaltung und Mandatsbetreuung befindet sich derzeit in einem Ausschreibungsverfahren. Die Besetzung wird je nach Verfügbarkeit der Bewerber voraussichtlich im I. Quartal 2020 erfolgen können.

Die zwei verbleibenden Planstellen werden bei erkennbarem Umsetzungspotential strategischer Elemente frühestens im Rahmen des Beschlusses des Doppelhaushaltes 2021/2022 im IV. Quartal 2020 eingebracht.

Digitalisierung:

Im Rahmen der Implementierung einer Fachanwendung werden die historisch gewachsenen analogen Prozesse zeitgemäß digitalisiert (Seite 19 Eckpunkte Beteiligungsmanagement). Ein einfacher, webbasierter und geräteunabhängiger Zugriff auf funktionsabhängige Daten und Dokumente verschafft Mandatsträgern und Verwaltung einen umfassenden und zeitnahen Überblick über die aktuelle Lage und Entwicklung der Beteiligungen. Standardprozesse und Dokumentenmanagement zwischen den Beteiligungen und der Verwaltung werden medienbruchfrei gestaltet, z.B. im Rahmen der Erstellung, Übermittlung und Analyse von Quartalsberichten und im Sitzungsdienst.

Die Verwaltung befindet sich derzeit in der Markterkundung potentieller Anbieter entsprechender Softwarelösungen. Flankierend finden Gespräche und der Austausch mit weiteren Städten statt. Die Markterkundung wird zum Jahresende abgeschlossen sein.

Das entsprechende Vergabeverfahren erfolgt im I. Quartal 2020. Die Implementierung digitalisierter Prozesse wird voraussichtlich bis zum III. Quartal 2020 umgesetzt werden.

Gesellschaftsverträge:

Neben der Umsetzung gesetzlicher (obligatorischer) Anforderungen des Gemeindewirtschaftsrechts, wie beispielsweise Regelungen zum sog. Transparenzgesetz und zum gemeindlichen Entsende- und Weisungsrecht, wird die Verwaltung auch selbstbestimmte (fakultative) Regelungen, insbesondere zur Vereinheitlichung von Verfahren und Instrumenten, der Ratsversammlung zum Beschluss vorlegen. So wird beispielsweise das Besetzungsverfahren für die Aufsichtsräte aller Beteiligungen ebenso gleichlautend umgesetzt werden, wie Regelungen zur Wirtschaftsplanung und zum Auskunfts- und Berichtswesen (Seite 21 Eckpunkte Beteiligungsmanagement).

Der verwaltungsinterne Prozess zur Abstimmung über die fakultativen Regelungstatbestände ist im III. Quartal 2019 unter Einbezug der Rahmenbedingungen des Eckpunktepapiers weitestgehend abgeschlossen worden. Diese Ergebnisse münden in die Erarbeitung eines „Mustergesellschaftsvertrags der Stadt Neumünster“ auf Basis des Mustergesellschaftsvertrags des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration.

Im I. Quartal 2020 wird der „Mustergesellschaftsvertrag der Stadt Neumünster“ das erweiterte Beteiligungsverfahren wie zum Eckpunktepapier durchlaufen. Der erforderliche Beschluss der Ratsversammlung zum Mustergesellschaftsvertrag als Beauftragungsbeschluss für die Umsetzung in den Gesellschaften ist für das II. Quartal 2020 eingeplant.

Turnusgespräche:

Die Erfüllung von Informationsberechtigungen und -verpflichtungen der städtischen Gremien und deren gemeindlichen Vertretern in den Beteiligungen soll über die Durchführung standardisierter Turnusgespräche unterstützt werden. Rechtliche Basis ist der § 104 Absatz 1 Satz 3 GO, der eine (reaktive) Auskunftspflicht auf Verlangen und eine (aktive) Berichtspflicht gegenüber der Stadt Neumünster ausweist. Letztlicher Informationsempfänger sind demnach die städtischen Gremien. Die Kenntnis von Sachlagen allein im Kreise der gemeindlichen Vertreter (z.B. ausschließlich im Kreise der Gesellschaftervertreter) erfüllt nicht die Anforderungen der Auskunfts- und Berichtspflichten (Seite 26 Eckpunkte Beteiligungsmanagement, V.1).

Wichtige Phasen mit einheitlichem und zeitnahe Informationsbedarf sind die der Wirtschaftsplanung, der unterjährigen Berichterstattung und des Jahresabschlusses. In jeder dieser Phasen gilt es, einen mandatsabhängigen und zeitnahen Überblick über die aktuelle Lage und Entwicklung der Beteiligungen zu erlangen.

zum Jahresabschluss

Im Rahmen von Gesellschafterversammlungen werden in der Regel . im II. Quartal jeden Jahres die Jahresabschlüsse auf Empfehlung des Aufsichtsrates abschließend behandelt und den städtischen Gremien sodann zur Kenntnis gegeben. Prozesseffizienz durch Termin- und Inhaltsvereinheitlichung ist gegeben. Dieses Verfahren hat sich mittlerweile im fünften Jahr bewährt und wird im Zuge der Digitalisierung noch weiter komprimiert.

zur Wirtschaftsplanung

Für die Komponente der Wirtschaftsplanung existiert zurzeit kein übergreifender Verfahrensstandard. Diese Lücke soll im Vorwege der hierzu bereits geplanten gesellschaftsvertraglichen Vereinheitlichungen bereits für das Jahr 2020 geschlossen werden.

So ist verwaltungsseitig angedacht, die Wirtschaftsplanungen durch die Geschäftsführungen in den Gesellschafterversammlungen im IV. Quartal 2020 an einem gemeinsamen Termin mit vorkonfiguriertem Gliederungsvorschlag vorstellen zu lassen, die Zuständigkeit des Aufsichtsrates zur Zustimmung bleibt hiervon zunächst unberührt. Letzte Abstimmungen erfolgen zurzeit und münden in zeitnahe konkrete Informationen an die entsprechend Beteiligten.

im Rahmen unterjähriger Berichterstattungen

Die Behandlung der Quartals-, Status- und Entwicklungsberichte unter möglicher Beteiligung der jeweiligen Geschäftsführungen und Aufsichtsratsvorsitzenden im Hauptausschuss wird bereits praktiziert.

Weiteren Veränderungen in der Quartalsberichterstattung zum Zwecke konzentrierter und inhaltlicher Vorbereitung der Mandatsträger durch das Beteiligungsmanagement vorgreifend soll ab dem Jahr 2020 beginnend auch über das Investitionsvolumen und die Kreditaufnahmen in Veränderungen zur Wirtschaftsplanung im Sinne des § 104 Absatz 1 Satz 3 GO berichtet werden.

Initiativtermine

Ein fester Tagesordnungspunkt im nichtöffentlichen Teil des Hauptausschusses („Mitteilungen zu städtischen Beteiligungen“) ab dem Jahr 2020 ermöglicht es, der bei Bedarf aktiven Berichtspflicht oder auf Aufforderung der Auskunftspflicht nachzukommen. Insbesondere wird somit rd. sechsmal jährlich ermöglicht, zu besonderen Geschäftslagen auch außerhalb von Standardberichtsformaten aktiv der Berichtspflicht nachzukommen oder Auskunft zu erteilen.

Das Abhalten von Gesellschafterversammlungen bleibt hiervon unberührt. Diese stellen jedoch kein Instrument zur Umsetzung der Auskunfts- und Berichtspflichten im Sinne des § 104 GO dar.

Die nächste Berichterstattung ist für die Sitzung des Hauptausschusses am 16. Juni 2020 eingeplant.

Im Auftrage

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Dörflinger
Stadtrat